

Von: Sagmeister Diana <Diana.SAGMEISTER@ms-nonntal.at>  
Betreff: Vorab-Mittwochsinformation aufgrund vieler  
Nachfragen\_Verhaltensnoten  
Datum: 16. Juni 2026 um 15:22:43 MESZ  
An: Diana Sagmeister <diana.sagmeister@hotmail.com>



Team Diana Sagmeister  
FSG-GÖD Salzburg

**Mittwochsinformation**



**DEINE ANLIEGEN?  
UNSER AUFTRAG!**

Geschätzte Kolleg:innen,  
gestern und heute gab es viele Anfragen bezüglich  
Verhaltensnoten, weshalb die Information bereits heute an  
Sie ergeht.

## **Verhaltensnoten (Beurteilung des Verhaltens in der Schule)**

*Quelle: § 18 LBVO, § 43 SCHUG*

*SCHUG § 43 (1): Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre  
Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der  
Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der  
österreichischen Schule (§ 2 des SCHOG) mitzuwirken und  
die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den  
Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die  
erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul-  
bzw. Hausordnung einzuhalten.*

## **Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden Pflichtschulen**

- nur in der **5. bis 7.** Schulstufe

- durch Beschluss der **Klassenkonferenz** auf Antrag des Klassenvorstandes
- in den Beurteilungsstufen
  1. Sehr zufriedenstellend
  2. Zufriedenstellend
  3. Wenig zufriedenstellend
  4. Nicht zufriedenstellend
- unter Berücksichtigung von **persönlichen Voraussetzungen, Alter** und **Bemühen** um ein ordnungsgemäßes Verhalten des Schülers/der Schülerin  
zu erfolgen.

**Ausnahme** : Der Schüler/die Schülerin verlässt zufolge der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule.

### **Die Verhaltensnote**

- beurteilt das persönliche Verhalten und die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Klassengemeinschaft gemäß den Anforderungen der Schulordnung
- die zu beurteilenden Schülerpflichten gemäß § 43 des Schulunterrichtsgesetzes
- und dient auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers/der Schülerin.
- Sehr zufriedenstellend ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar. Unter Beachtung der LBVO § 18, Abs. 3 ist das Alter zu berücksichtigen. Je älter der Schüler/die Schülerin ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.

### **Vorgangsweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten**

- Lehrer/Lehrerinnen, die einen Schüler/eine Schülerin mindestens 4 Wochen unterrichten, bringen ihren Notenvorschlag ein; nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt.
- Andere Lehrer/Lehrerinnen (Gangaufsicht, Schulveranstaltung, ...) bringen ihren Vorschlag über den Klassenvorstand ein.
- Klassenkonferenzbeschluss: Bei Klassenkonferenzen gilt der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründungen und Anträge der einzelnen Lehrer/Lehrerinnen zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Klassenvorstand.
- Wenig zufriedenstellend und Nicht zufriedenstellend werden nach Diskussion zudem mit Begründung protokolliert.

Mag. Diana Sagmeister, BEd.  
MS Lehrerin/Personalvertretung der APS  
Team Diana Sagmeister/FSG-APS  
[diana.sagmeister@hotmail.com](mailto:diana.sagmeister@hotmail.com)  
0650/850 41 91

Möchtest du persönlich die Mittwochsinformation erhalten?  
Dann schreibe ein Mail an: [diana.sagmeister@hotmail.com](mailto:diana.sagmeister@hotmail.com)  
**Betreff: Mittwochsinformation**